

23.10.2014

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Hauer und Naderer

zum Antrag gemäß § 34 LGO betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LT-478/D-1/3

betreffend **Einhebung eines Pensionssicherungsbeitrages**

Der Bund hat im Zuge der Umsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes eine Regelung geschaffen, wonach Bezugsberechtigte von Ruhe- und Versorgungsbezügen von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, einen Pensionssicherungsbeitrag an jene Rechtsträger zu leisten haben, von dem sie die Bezüge oder Leistungen beziehen. Gleichzeitig wurde eine bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung für die Landesgesetzgebung geschaffen, eine vergleichbare Regelung für Bezugsberechtigte von Ruhe- und Versorgungsbezügen von landesnahen Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, zu treffen. Damit kann landesgesetzlich geregelt werden, dass Bedienstete von landesnahen Unternehmen, die hohe Bezüge beziehen (über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG), einen Pensionssicherungsbeitrag an jenen Rechtsträger zu leisten haben, von dem sie die Bezüge oder Leistungen beziehen.

Jedoch kann landesgesetzlich derzeit nicht geregelt werden, wie die einbehaltenen Pensionssicherungsbeiträge zu verwenden sind, etwa für soziale oder andere Zwecke. Die Pensionssicherungsbeiträge bleiben zwingend im Unternehmen.

Es wäre vielmehr wünschenswert, dass der eingehobene Pensionssicherungsbeitrag der Bediensteten aus landesnahen Unternehmen als Solidarbetrag der Allgemeinheit zur Verfügung stehen würde. Die Bundesregierung sollte daher dem Nationalrat eine

gesetzliche Regelung vorlegen, wonach es im Bereich des Bundes möglich ist, dass der Pensionssicherungsbeitrag nicht zwingend an das auszahlende Unternehmen sondern auch an andere Rechtsträger fließen kann. Gleichzeitig sollte die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, eine gleichlautende Regelung erlassen zu können

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung zu ersuchen, dem Nationalrat gesetzliche Regelungen vorzulegen, nach denen die Pensionssicherungsbeiträge von Bediensteten staatsnaher Unternehmen auch für soziale oder andere Zwecke verwendet werden können und gleichzeitig die Landesgesetzgebung ermächtigt wird, vergleichbare Regelungen zu treffen.“